

Az.: 170-21/2024-17 SG 42 Rü

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Biogasanlage: Bioenergie Hoffmann KG, Kaierberg 71, 91599 Dentlein a.F.;**

**Standort: Flur-Nrn. 771, 879, Gemarkung Thürnhofen, Markt Dentlein a.F.;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gemäß des nachfolgend im Text genannten Antragsgegenstandes**

Die Biogasanlage **Bioenergie Hoffmann KG** hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden o.g. Anlage beantragt.

Antragsgegenstand:

- Erhöhung:
  - Biogasproduktion (*neu*: 3.110.098 Nm<sup>3</sup>/a)
  - Einsatzstoffmenge (*neu*: 15.342 t/a bzw. 42 t/d)

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 -Immissions- und Naturschutzrecht-, zugänglich.

Ansbach, 09.04.2025  
Landratsamt Ansbach  
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

R ü h l